

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Distrikt Laupen.

- 1. B. Bendiht Freyburghaus, Präsident des Distriktsgerichts zu Neuenegg.
- 2. — Rudolf Michel, zu Mengistorf, Präsident der Municipalität König.

Distrikt Saanen.

- 1. B. J. Jak. Huzli, von Saanen, Oberrichter.

Distrikt Ober = Simmenthal, Zweysimmen.

- 1. B. Joh. Schletti, von Zweysimmen, Distriktsstatthalter.

Distr. N i e d e r s i m m e n t h a l, E r l e n b a c h.

- 1. B. Joh. Karlen, von Erlenbach, Ex = Senator.

Distrikt Frutigen.

- 1. B. Joh. Schneider, v. Frutigen, Ex = Senator.

Distrikt Aeschi.

- 1. B. Dan. Ludw. Scherz, von Aeschi, Distrikts-Statthalter.

Distrikt Oberland, Thun.

- 1. B. Christen Sauer, Distriktsr. von Sigriswyl.

Distrikt Unterseen.

- 1. B. Abraham Grobnißlaus, v. Beatenberg, Agent.

Distrikt Interlaken, Wilderswyl.

- 1. B. von Wattenwyl, von Bern, Alllandvogt v. Lenzburg.

War auch vom Distrikt Brienz erwählt.

Distrikt Brienz.

- 1. B. Haller, Altcommandant von Aarburg.

Distrikt Oberhasle, Meyringen.

- 1. B. Nikl. Friedr. von Mülinen, von Bern, Mitglied der ehemaligen Regierung.

Gesetzgebender Rath, 2. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Finanzcommission, den Antrag eines Mitglieds, das Rechnungswesen betreffend.)

Ohne Zweifel kann eine solche Commission, wenn sie aus sachkundigen, das Vertrauen der Nation genießenden Männern besteht, viel dazu beitragen, um eine mehrere Ordnung in unser Rechnungswesen zu bringen und das Volk, über die Verwendung der Staatsgelder zu beruhigen. Sie kann und wird auch, wenn wirklich Veruntreuungen sollten statt gefunden haben, leichter zu Ent-

deckung derselben führen, weil man sich ihr mit Zutrauen wird eröffnen können.

In Rücksicht auf jeden der angezeigten vier verschiedenen Punkte ist insbesondere zu bemerken: 1) daß diese Commission sich zwar mit der eigenen Verfertigung der Rechnung nicht abzugeben, sondern bloß dieselbe möglichst zu befördern und die schleunigste Vorlegung derselben zu betreiben haben wird; 2) daß sie hingegen die Revision der ältern, allgemeiner und besondern Rechnungen selbst vornehmen soll; 3) daß die Untersuchung der gegenwärtigen Einrichtung unsrer Bureauy ihr ebenfalls eigens obliegt, und daß demnach die dahierigen Reductionsvorschläge von ihr zu erwarten stehen, und 4) daß sie theils durch sich selbst, theils mittelst Beziehung anderer sachkundiger Männer, die in unserm Comptabilitäts-System anzubringenden Verbesserungen beraten und bey der Behörde vortragen wird.

Bei läufig und schwierig, und vorzüglich mühsam ist die Arbeit, die dieser Commission bevorsteht. Drey Glieder sind auch wirklich zu wenig, wenn sie alles selbst machen müßten, auch dann, wenn sie keine andere Geschäfte hätten. In dieser Rücksicht wäre zu wünschen gewesen, daß man keine Glieder derselben aus dem Mittel des gesetzgebenden Rathes genommen hätte, weil sie durch diese Arbeit, wenn sie dieselbe mit dem gehörigen Eifer betreiben wollen, werden abgehalten werden, den Sitzungen des Rathes und der Commissionen beizuwohnen, und irgend ein anderes Geschäft zu übernehmen; allein unser Verhältniß zu dem Vollz. Rath und die Achtung die wir demselben schuldig sind, lassen es nicht wohl zu, daß zu dieser Untersuchung, welche gerade die Verhandlungen der Vollziehung zum Gegenstande hat, von dem G. R. andre Personen gewählt werden, als Männer aus seiner Mitte. Diesen wird dann aber überlassen werden, sachkundige, in dem Rechnungswesen erfahrene Gehülfen beizuziehen, die unter ihrer Leitung diese Untersuchung mit vornehmen helfen.

Wenn Sie B. G. diesen verschiedenen Gedanken der Finanz-Commission beypflichten; so wird Ihnen ein in dem Sinne derselben abgefaßter Botschaftsentwurf zur Genehmigung oder beliebigen Abänderung vorgelegt. Für die zwey Mitglieder dieser Untersuchungscommission dann hat die Finanz-Commission Ihrem Auftrage zufolge die Ehre, Ihnen einen zweyfachen Vorschlag einzureichen und zwar in folgenden Personen: B. B. Bay, Pellis, Blattmann und Tagliani.

Zugleich aber stellt die Finanz-Commission Ihrem Ermessen anheim, B. Gesetzgeber, ob es nicht gut wäre, daß

den zwey zu ernennenden Mitgliedern noch zwey andere nachgeordnet würden, um im Fall von Abwesenheit oder bey andern Hindernissen die Stelle der erstern zu versehen.

B o t s c h a f t.

Bürger Völkz. Rätbe! Ein Antrag von einem seiner Mitglieder hat den gesetzgebenden Rath aufs neue auf den wichtigen Gegenstand der Verwaltung der Staatsgelder aufmerksam gemacht, und ihn aufs neue von der dringenden Nothwendigkeit überzeugt, die Ablage der Generalrechnungen möglichst zu beschleunigen.

Zu seiner nähern Entwicklung faßte dieser Antrag vier besondere Gegenstände in sich, von denen Ihnen, Bürger Völkz. Rätbe, vorzüglich drey angezeigt werden sollen, mit dem Beyfügen, daß der gesetzgebende Rath die Niedersetzung einer gemeinschaftlichen besondern Commission zu Beschleunigung unserer Rechnungen und Untersuchung unseres Rechnungswesens nicht nur gutgeheissen, sondern die von ihm in dieselbe zu erwählenden nachgenannten Mitglieder bereits ernannt hat.

Der erste Punct betrifft die Ausfertigung der Generalrechnungen der Republik. Seit mehr als drey Jahren werden die Staatsgelder von der vollziehenden Gewalt verwaltet, und bis jetzt, sind zwar über die durch das Schatzamt eingegangenen Summen Rechnungen abgelegt worden, die sich jedoch nur bis auf den 30. Junius 1799 erstrecken; allein die umfassenden Generalrechnungen stehen noch von dem ersten Tage her aus. So wie es aber im allgemeinen Pflicht ist, über Gelder Rechnung abzulegen, die irgend jemanden zur Disposition überlassen werden; so trifft dieser Fall vorzüglich bey Staatsgeldern ein, und daher liegt es auch dem gesetzgebenden Rath als dem einseitigen Stellvertreter der Nation ganz besonders ob, eine solche Rechnungsablage anzuverlangen, damit diese Rechnungen doch endlich einmal passirt, und so weit nöthig der Nation bekannt gemacht werden können. Sie selbst B. Völkz. Rätbe, sind hierin ganz mit dem gesetzgebenden Rath einverstanden. Sie haben auch auf die wiederholten Einladungen der Gesetzgebung hin, die beförderliche Ausfertigung der rückständigen Rechnungen, so wie die Abfassung einer Generalrechnung, zugesagt; bis jetzt aber ist von dem allem noch gar nichts erfolgt, obschon es doch bereits im Oktober verfloffenen Jahrs mit dieser Rechnungsabfassung vorrücken sollte, und seitdem sowohl am 13. November 1800, als aber am 7. April lezt hin, die dringendsten jedoch stets unbeantwortet gebliebenen Aufforderungen, deren Vorlegung möglichst zu beschleunigen, an Sie sind erlassen worden. Mit Sehnsucht und Ungedult erwartet

daher der gesetzgebende Rath diese Rechnungen, und er kann nicht anders als auf das bestimmteste darauf bestehen, und Sie, B. Völkz. Rätbe, nachdrücklich aufzufordern, daß Sie ihm dieselben in kürzester Frist überreichen möchten. Stärker als noch nie muß jetzt der gesetzgebende Rath auf die Vorlegung der rückständigen Rechnungen dringen, jetzt, da die Annahme einer neuen Verfassung gesetzlich angesagt ist, und die gegenwärtige Regierung sich baldest am Ende ihrer mühevollen Laufbahn erblicken wird; in einem solchen Augenblick ist es doch hohe Zeit, daß sie sich dieser Pflichtenfüllung entlade, und ihre Verantwortlichkeit nicht mit jedem Tage noch größer werden lasse. Die neue Untersuchungscommission kann sich zwar mit der Abfassung dieser Rechnungen, die das Werk der vollziehenden Gewalt und ihrer Agenten seyn soll, nicht abgeben; sie erhält aber den gemessensten Auftrag, alles was von ihr abhängen mag, dazu beizutragen, daß sie möglichst bald möchten vollendet werden. Das meiste wird aber dabey auf Sie ankommen, Bürger Völkz. Rätbe, und Sie werden daher wiederholt eingeladen und aufgefordert, sich ernstlich mit dieser Sache zu befassen und ihre Beamten nach den Ihnen zustehenden Mitteln zu fürderlicher Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

Der zweyte Punct betrifft eine Revision der seit dem Anfang unserer helvetischen Republik abgelegten Rechnungen, von dem Finanzministerium an, bis auf die untern Beamten, um vermittelst dessen die allfällig schuldig ersindenden Rechnungsgeber, wenn deren wider Verhoffen seyn würden, zur Verantwortung zu ziehen, so wie auch um der Nation den stets lauter werdendem Bahn der Veruntreuung der öffentlichen Gelder zu benehmen. Diese Revision würde eben das Werk jener Untersuchungscommissarien und ihrer zu dem Ende anzustellenden sachkundigen und im Rechnungswesen erfahrenen Gehülfsen seyn, und sie müßte sich bey dem leztsten Zweifel bis in das größte Detail erstrecken.

Der lezte Punct endlich hat unser Comptabilitätssystem zum Gegenstande, und enthält den Wunsch, daß es so eingerichtet werden möchte, daß es die administrativen Behörden, selbst vor dem Verdacht von Veruntreuung sichere. Ein Vorschlag von dieser Wichtigkeit verdient alle Beherrigung, und wenn schon durch das Gesetz über das Rechnungswesen vom 14. Jan. 1801 diehorts, in Bezug auf die eigentlichen und lezten Staatsrechnungen, Vorsehung gethan worden ist, so lassen sich doch vielleicht noch allgemeine Vorschriften entwerffen, die sich auch auf die untern rechnungsgebenden Behörden

Lesieben, mehr Einförmigkeit in das Rechnungswesen bringen, dasselbe vereinfachen, und den Zweck bewirken würden, daß je eine Rechnung die andere controliren müßte, wie solches mit dem Auflagensystem bereits eingeführt worden ist. In dieser Voraussetzung hat daher der gesetzgebende Rath auch diesen Theil der Motion der Erheblichkeit würdig gefunden, und will somit auch die Commission mit Berathung dieser Sache beauftragen, und ihre Vorschläge erwarten.

In diesen verschiedenen Punkten bekräften die Aufträge jener niedergesetzten Commission, zu deren Mitgliedern der gesetzgebende Rath aus seiner Mitte die Bürger Hells und Bay ernannt hat. Da aber das alles Gegenstände sind, die in unser Finanzwesen einschlagen, worin Ihnen B. Volkz. Räte, die Initiativ zukommt, ohnehin es auch wesentlich ist, daß dieselben in mittelbarer oder unmittelbarer Gemeinschaft mit Ihnen behandelt und berathen werden, so wünschte der gesetzgeb. Rath, daß Sie, B. B. R., diese Commission mit einem dritten Mitgliede, es sey nun aus Ihrer eigenen Mitte, oder aber mit einem andern Ihr Vertrauen genießenden helvetischen Bürger vermehren möchten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom May 1801.

	Seite.
1. Decret, welches dem obersten Gerichtshof für seine Canzley einen Credit von 4000 Fr. eröffnet. [2. May]	178
2. Decret, welches dem Ministerium der Künste und Wissenschaften für Baureparationen einen Credit von 20,000 Fr. eröffnet. [2. May]	178
3. Decret, welches den Verkauf der Schloßgüter von Lucens, C. Leman, ratificirt. [4. May]	185
4. Decret, welches die Theilung einer Allment der Gemeinde Neusslegg, Canton Baden, sanktionirt. [5. May]	138. 190
5. Decret, die Erhaltung des Fonds der Crispin- und Crispinian-Gesellschaft zu Bremgarten betreffend. [5. May]	117. 190
6. Decret, betreffend das Weidzugrecht der Gemeinde Farneren, C. Bern. [7. May]	151. 191
7. Decret, welches dem B. Pfarrer Schweizer von Embrach, seine Geldbuße von 400 Fr. nachläßt. [9. May]	201
8. Decret, welches den Volkz. Rath zu Straßbe-	

stimmungen für Vergehen gegen die Postverordnungen bevollmächtigt. [11. May]	211
9. Decret, welches dem Hofr. Wieland in Weimar das helvetische Bürgerrecht erteilt. [11. May]	213
11. Decret der Ratifikation einiger Güterverkäufe im Distrikt Bülach, C. Zürich. [11. May]	214
12. Gleiches Decret für das Abeggische Lehen im Distr. Regensdorf, C. Zürich. [11. May]	215
13. Gleiches Decret für einige Nationalgüter im Distrikt Monthey, C. Wallis. [11. May]	217
14. Gleiches Decret für das Schloß Farvagnier Canton Friburg. [11. May]	217
15. Decret, welches dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Bestreitung seiner Canzleykosten einen Credit von 10000 Fr. bewilligt. [15. May]	221
16. Decret zu Ratifikation einiger Nationalgüterverkäufe im Distrikt Morsee, C. Leman, [18. May]	233
17. Gleiches Decret für den Distr. Altishofen Canton Luzern. [18. May]	233
18. Gleiches Decret für den Verkauf der Schloßgüter zu Signau, Distr. Oberementhal, Canton Bern. [18. May]	233. 234
19. Decret über die Dauer des Auflagengesetzes vom 15. Christm. 1800. [23. May]	256
20. Decret, welches 6 auf die Verfertigung verschiedener Maschinen zur Baumwollenfabrikation Bezug habende, theils einer Gesellschaft von Kaufleuten in St. Gallen, theils einigen englischen Künstlern erteilte Patenten ratificirt. [23. May]	257
21. Decret, welches den Volkz. Rath bevollmächtigt, eine dem Kloster Fahr, Et. Baden zuständige Wiese zu verkaufen. [26. May]	261
22. Decret, welches der Barbara Stauffacher von Matt, C. Linth, die Straffe nachläßt, zu der sie vom dortigen Cantonsgericht verurtheilt worden. [27. May]	312
23. Decret, welches verordnet, es soll der Verfassungsentwurf für die helvetische Republik, einer auf den nächstkommenden Herbstmonat zusammenzuruffenden allgemeinen helvetischen Tagsatzung zur Annahme vorgelegt werden. [28. May]	125. 317
24. Decret, betreffend die Entwerffung der organischen Gesetze für den obigen Verfassungsentwurf. [29. May]	127. 321